

## **Merkblatt – Grabmale und Grabunterhalt**

### **Grabmal**

Auszug aus dem Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Mosnang:

«Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an die Verstorbenen wach hält und eine Aussage über sein Leben oder den Glauben der Verstorbenen enthalten kann. Es soll persönlich gestaltet sein, den Forderungen des Schönheitssinns entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einfügen.»

Für die Errichtung von Grabmälern ist eine Bewilligung des Bestattungsamtes erforderlich. Der Ersteller des Grabmales hat vor Beginn der Ausführungsarbeiten ein entsprechendes Gesuch einzureichen.

Das Bestattungs- und Friedhofreglement enthält Vorschriften über Werkstoffe, Bearbeitung, Form, Schrift und Schmuck, sowie die Masse der Grabmale. Das Bestattungsamt erteilt auf Wunsch gerne nähere Auskunft.

Die Grabmale dürfen bei Erdbestattung frühestens 10 Monate nach dem Bestattungsdatum gesetzt werden.

### **Bepflanzung und Grabunterhalt**

Die Grabbepflanzung und der Unterhalt der Gräber ist Sache der Angehörigen.

Gegen eine einmalige Einlage in die Grabunterhaltsreserve der Gemeinde und gleichzeitigem Abschluss eines Vertrages übernimmt die Gemeinde den Unterhalt des Grabes für die Dauer der Grabruhe oder überträgt sie einem Gärtner. Die Höhe der Einlage beträgt derzeit:

Reihengrab, zweimalige Bepflanzung im Jahr	Fr.	4'500.00
Urnengrab, zweimalige Bepflanzung im Jahr	Fr.	3'000.00

Grabschmuck Ostern oder Allerheiligen:

Reihengrab je	Fr.	700.00
Urnengrab je	Fr.	500.00

Angehörige, die am Vertragsabschluss interessiert sind, können sich mit dem Bestattungsamt in Verbindung setzen. Diese Amtsstelle steht auch für weitere Auskünfte in Zusammenhang mit Grabmälern und Grabunterhalt zur Verfügung.